

Pflicht sei, die Ordensdisciplin zu verbessern und eine Congregation zu gründen. Die Aebte vereinigten sich wirklich zu einer solchen und stellten verschiedene Punkte auf, die sie überlegen und auf der nächsten Versammlung zu Pfäffikon (am Zürichsee) entscheiden wollten.

Der Nuntius erstattete dem Papste Clemens VIII Bericht über den Anfang der Congregation. Hierauf erliess der hl. Vater an die 4 Aebte ein Breve, in welchem er seine Freude und sein Lob über den gethanen Schritt ausspricht, zugleich aber auch die Hoffnung kundgibt, dass die übrigen Klöster des Ordens in der Schweiz ebenfalls der Verbindung beitreten werden. Die am 4. November 1602 in Pfäffikon versammelten Aebte richteten sowohl an den Papst als an den Nuntius geziemende Dankschreiben. Diese Versammlung wurde auch vom Abt Michael von Pfäfers besucht und erhielt derselbe für sich und sein Stift die Aufnahme in die Congregation.

(Schluss folgt im nächsten Hefte.)

## Der Regel-Commentar des Paul Diakon (Warnefrid), des Hildemar und des Abtes Basilius.

(Von P. R. Mittermüller.)

Im dritten Hefte des ersten Jahrganges dieser Zeitschrift (1880, S. 176) war ein Referat über zwei Regelcommentare enthalten, an dessen Schlusse wir Sachverständige ersucht hatten, zur Ermöglichung eines definitiven Entscheides beizutragen. Mehrere Jahre lang blieb unsere Bitte unberücksichtigt; erst in letzterer Zeit hatte ein Literaturfreund in Baden die Güte, uns darauf aufmerksam zu machen, dass die alte Abschrift eines Regelcommentars, der mit unserem Referate im Zusammenhange steht, sich noch in der Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe vorfindet. Wir folgten dem Winke und erbaten uns den Codex, der uns bereitwilligst übersandt wurde. Derselbe gehörte ehemals zur Bibliothek des Klosters Reichenau, wesshalb er nun in der badischen Landesbibliothek die Bezeichnung hat: »Reichenauer Pergamenthandschrift CLXXIX.« Seine Entstehung wird in das IX. oder X. Jahrhundert gesetzt. Auf der Aussenseite trägt er die aus einer späteren Zeit stammende Ueberschrift: »Expositio . . . (?) Basili(?) super regulam beati Benedicti.« auf der ersten inneren Seite aber findet sich die gleichzeitige Aufschrift: »Incipit expositio Basi(lii?) abbatis super regulam Sancti Benedicti. Primitus in Natalitiis Sanctorum etc. Leider beginnt der Commentar erst mit dem 14. Capitel der hl. Regel und endet schon mit dem 61. Capitel; er enthält 168 Blätter. Die Schrift ist schön und gut, es finden sich aber darin doch so manche auffallende Schreibfehler, contextuelle

oder stilistische Versehen, dass man schon aus diesem Grunde schliessen muss, man habe es nicht mit der eigenen Handschrift des Abtes Basilius, sondern nur mit einer Abschrift eines allenfallsigen Originals zu thun, wenn man nicht lieber annehmen will, Basilius habe nur mündlich vorgetragen, das Gehörte aber sei von seinen Zuhörern zusammengetragen und aufgezeichnet worden. Dieses Verfahren hatte wenigstens in Bezug auf den Hildemar'schen Regelcommentar stattgefunden, was historisch feststeht.

Ueber die Persönlichkeit des Abtes Basilius kann freilich nichts berichtet werden, doch scheint er gleich Hildemar in der Lombardei gelebt und gelehrt zu haben, vielleicht als Schüler Hildemars, jedenfalls in nicht viel späterer Zeit. Für seine Anwesenheit in der Lombardei spricht nicht bloss der Umstand, dass er wahrscheinlich den Commentar Hildemars vor sich hatte, jedenfalls ihn in ergiebiger Weise benützte, sondern es sprechen dafür auch manche Stellen und Ausdrücke seines eigenen Commentars. Basilius führt z. B. im 40. Cap. die Feier der Mailändischen Diöcesan- und Landesheiligen mit dem selbst bei Hildemar fehlenden Beisatze an »veluti apud nos,« und vertauscht im 47. Cap. den Hildemar'schen Ausdruck »in ecclesia Mediolanensi« mit dem Ausdrucke »in hac regione.« Das auch von Hildemar erwähnte Monasterium montis pedalis (Piemont?) bezeichnet er im 53. Cap. als ein nicht ferne gelegenes Kloster u. s. w. Weil jedoch Basilius in seinem Commentar öfter z. B. Cap. 36, 43, 57 auf die Gewohnheiten der Klöster Franzien Bezug nimmt und im 56. Cap. erzählt, er sei einmal im Kloster Corbeia gewesen und habe da dieses und jenes gesehen, so darf man vielleicht vermuthen, er sei kein geborener Italiener gewesen, sondern gleich Hildemar aus Franzien in die Lombardei gekommen. Des Basilius Aufenthalt in Oberitalien gestattet auch die Annahme, dass die Abschrift seines Regelcommentars von Italien über die Alpen nach Reichenau gewandert sei.

Schon Mabillon hatte von der Existenz des Reichenauer Regelcommentars Kenntniss erlangt, aber schwerlich durch Autopsie, denn sonst hätte er nicht behauptet, dass in diesem Codex der Hildemar'sche Commentar dem Abte Basilius zugeeignet werde, was ganz irrig ist, da vielmehr beide Werke ungeachtet ihrer Aehnlichkeit erhebliche Verschiedenheiten haben und einem jeden eine gewisse Selbständigkeit nicht abgesprochen werden kann. Der Verfasser der Vorrede zum Regelcommentar des Paulus Diaconus, welcher a. 1880 in Cassino herausgegeben wurde, behält (pag. XX.) den Irrthum Mabillons bei, weil auch er keine nähere Einsicht von dem Basilianischen Commentar nehmen konnte und selbst den Hildemar'schen noch nicht vollständig, sondern nur aus Martene's

Citaten gekannt hatte, sonst würde er dessen Verschiedenheit von dem Basilianischen auf den ersten Blick eingesehen haben.

Man wird nun fragen, was uns denn die Durchmusterung des noch nicht veröffentlichten Reichenauer Codex in der vorwürfigen Frage genützt habe. Wir gestehen, dass sie allerdings keine Entscheidung für das Ganze ermöglichte und bewirkte; dessenungeachtet aber brachte sie einiges Licht in das Dunkel. Es ist nun gewiss, dass schon im 9. und 10. Jahrhunderte der Grundriss eines Regelcommentars vorhanden war, der eine sehr grosse Verbreitung hatte und allenthalben benützt wurde. Derselbe fand sich im Anfange des 10. Jahrhunderts in Capua und wurde dort für Casino abgeschrieben. Derselbe wurde ganz gleichlautend im 10. oder 11. Jahrhundert anderswo abgeschrieben, welche Abschrift später im Kloster St. Emmeram zu Regensburg aufbewahrt wurde. Leider endet diese schon mit dem 8. Cap. der hl. Regel. Eine neuere Aufschrift auf derselben gibt Hildemar als Verfasser an. Derselbe Grundriss ist fast ganz (nur mit Ausnahme eines kleinen Theils) in den Commentar Hildemars (also im 9. Jahrhunderte) aufgenommen und ihm zu Grunde gelegt. Denselben enthält endlich ziemlich vollständig der Commentar des Abtes Basilius, dem er gleichfalls zur Grundlage diente. Die Aehnlichkeit aller dieser Codices ist so gross, dass man nicht selten den einen mit dem andern verwechselte oder identificirte. Gleichwohl ist eine relative Verschiedenheit unleugbar; denn nicht selten findet sich in dem Einen etwas, was bei den Andern fehlt, oder es fehlt umgekehrt bei dem Einen etwas, was die Andern haben; oft auch differirt dem Wortlaute nach ein Jeder mit dem Andern, namentlich haben Basilius und Hildemar viele Zusätze, Ergänzungen und Erweiterungen gegenüber dem casinensischen Commentar. Der grösste Theil dieser Beigaben ist gleichlautend, so dass man voraussetzen muss, Abt Basilius sei dem Hildemar gefolgt. Indess hat auch Abt Basilius manche Zusätze, die nicht einmal bei Hildemar sich finden, geschweige im casinensischen Commentar. Form, Ausdrucksweise, Anordnung, Reihenfolge u. dgl. stimmt bisweilen in allen drei Commentaren nicht ganz überein.

Hat es schon im 9. und 10. Jahrhunderte einen allgemeinen Grundriss eines Regelcommentars gegeben, so entsteht die Frage, wer wohl der Urheber und Verfasser desselben war. Wir waren früher geneigt, auch die Abfassung des Grundrisses dem Abte Hildemar zuzuerkennen, sind aber nunmehr, seitdem wir den Commentar des Abtes Basilius kennen gelernt haben, in unserem Urtheile minder sicher, weil wir jetzt wissen, dass auch Basilius diesen Grundriss gekannt und aufgenommen hat. Indess halten wir es noch immer nicht für unmöglich, dass Hildemar der Verfasser sei. Die Casinenser verharren bekanntlich bei der

Annahme, dass der von ihnen a. 1880 herausgegebene Grundriss eines Regelcommentars ein Erzeugniss ihres Paul Diaconus (Warnefrid) sei.<sup>1)</sup> Ihr Hauptbeweis stützt sich auf die Thatsache, dass ihre drei ältesten Codices dieses Comentar wenigstens seit dem elfften Jahrhunderte den Namen Pauls zur Aufschrift haben. Wir sagen: wenigstens seit dem elfften Jahrhunderte, obschon die Casinenser das zehnte Jahrhunderte festhalten wollen; denn wenn auch ihr ältester Codex aus dem 10. Jahrhunderte stammt, so hatte dieser doch Anfangs nicht den Namen des Paulus Diacon. Dieser Name wurde erst später auf dem untern Rande des Codex angebracht. Freilich behauptet noch der Verfasser der erwähnten praefatio (pag. III.), diese Hinzufügung des Namens sei schon im 10. Jahrhunderte und vielleicht beim Abschreiben des Codex selbst geschehen. Allein Schreiber dieses hat sich vor acht Jahren durch Einsichtnahme selbst überzeugt, dass diese Gleichzeitigkeit nicht richtig ist, was auch von Andern, selbst vom damaligen Bibliothekar Casinos zugestanden wurde. In Betreff des ältesten dieser Casinensischen Codices und Regelcommentare könnte man wohl auch fragen, wie es kam, dass, wenn Paulus, ein Mönch von Casino, auf Casino diesen Commentar schrieb, man nach hundert Jahren denselben in Casino nicht mehr besass, ja gar nicht mehr kannte; denn in Capua fanden die Casinenser Mönche zwischen 915 bis 928 einen Regelcommentar, schrieben ihn ab, bezeichneten ihn aber nicht als Werk ihres Paulus Diak., weil er zweifelsohne diese Aufschrift nicht trug, und sie, wie es scheint, sogar die Tradition von einem Regel-Commentare des Paulus verloren hatten.

Alle andern Beweise der Casinenser-Vorrede für Paul Diak. sind von minderer Bedeutung und schwerlich stichhaltig. So will z. B. pag XXII bewiesen werden, dass der Urheber des capuanisch-casinensischen Commentars (Grundrisses) ein Italiener gewesen sein müsse, weil er als Beispiele von Provinzen im 55. Cap. die Langobardia, Tuscia und Romania aufführe und weil er im 14. Cap. unter den particulären Festen von Städten und Ländern mailändische Heilige auswählte. Allein was das erstere anbelangt, so konnten Hildemar und Basilius, wenn sie in Oberitalien lebten,<sup>2)</sup> nicht minder passend die genannten, in ihrer nächsten Umgebung liegenden Provinzen erwähnen. Die Wahl dieser Namen könnte eher vermuthen lassen, der Verfasser sei kein Südtaliener, kein Casinenser Mönch (also nicht Paul Diak.) gewesen, da man von einem solchen erwarten müsste, er werde an Campanien, Sicilien, Benevent, Salerno und

<sup>1)</sup> Zu vergl. die praefatio, welche ein Casinenser Mönch (Tosti?) dem Commentar in XXIV Seiten vorausgeschickt hat.

<sup>2)</sup> Von Hildemar ist dieses ganz gewiss, was der Casinenser Vorredner vergessen zu haben scheint.

ähnliche Fürstenthümer denken. Was das zweite betrifft, so ist eben der Umstand auffallend, dass ein Südtaliener, ein casinensischer Mönch unter den particularen Festen lediglich nur mailändische Heilige genannt haben soll. Allerdings sagt die praefatio (p. XX), um diesem Einwande zu begegnen, der Commentar zähle zuerst die allgemeinen Kirchenfeste und die casinensischen Feierlichkeiten auf und dann erst die particularen Feste Mailands. Allein in Wirklichkeit sagt der Commentar kein Wort von spezifisch-casinensischen Feierlichkeiten.

Wenn ferner die praefatio (p. XXII—XXIV) allerlei Widersprüche zwischen Hildemars Commentar und dem Grundrisse, welchen Paul geschrieben haben soll, entdecken will, so braucht man beide Werke nur zu lesen, um sich zu überzeugen, dass an allen angeführten Orten von einem eigentlichen Widerspruche nicht die Rede sein könne, sondern nur von Zusätzen, Ergänzungen und Erweiterungen. Lässt man Hildemar als Verfasser des Grundrisses gelten, so hat die Annahme keine Schwierigkeit, dass er später namentlich im mündlichen Vortrage, aus dem sein grösserer Commentar hervorgegangen ist, Zusätze, Vervollständigungen, sogar Verbesserungen vorgenommen habe. Als Widerspruch wird z. B. unter Anderm auch angeführt, dass Hildemars Commentar im 8. Cap. über die Osterfeier sich weitläufiger äussere und dabei selbst einen Irrthum einmenge, was schon Martene in seinem Regelcommentare getadelt habe. Dass der Grundriss des casinensischen Codex von dieser Osterfeier gänzlich schweigt, wird von dem Vorredner besonders betont. Man kann ihm aber erwidern, dass das frühere Schweigen über einen Punkt, oder das Auslassen desselben durchaus kein Widerspruch mit dem spätern Reden über den nähmlichen Punkt oder mit der Einfügung eines neuen genannt werden kann. Das kann jeder Autor thun. Wie im Begriffe eines Grundrisses die Kürze liegt, so auch die Möglichkeit und das Bedürfniss der Erweiterung und Vervollständigung. Uebrigens ist selbst der Tadel Martene's nicht ganz billig; denn Hildemar hat an der gerügten Stelle nur ein langes wörtliches Citat aus St. Isidors Etymologien (lib. 6. c. 17) und deutet mit keiner Silbe seine eigene Meinung an. Der Tadel trifft also eigentlich den hl. Kirchenlehrer.

Hieraus erhellt die Schwäche der meisten Beweise, welche für Paul Diak. sprechen sollen, und diese Schwäche wächst durch die Rücksicht auf den nun zum erstenmale benützten, selbständigen Commentar des Abtes Basilius, welcher ebenfalls wie Hildemar den zu Casino a. 1880 gedruckten Grundriss fast ganz in sein Werk aufgenommen, ohne im geringsten anzudeuten, dass er Alles dem Paul Warnefrid entlehne, gleichwie auch Hildemar eine solche Andeutung nicht gemacht hat.

## Der Benedictiner-Congress zu Regensburg im Jahre 1631.

(Von P. Ursmer Berlière O. S. B. in Maredsous.)

Der durch die protestantische Reformation über Deutschland heraufbeschworene unglückliche Sturm hatte sich in etwa gelegt, und die aus einem beträchtlichen Theil ihres Weinberges vertriebene Kirche begann sich von dem erlittenen Unglück zu erheben und ihre Verluste langsam wieder zu ersetzen. Der Benedictinerorden hatte ihr Schicksal getheilt, indem die Brandung mit besonderer Heftigkeit gegen ihn angekämpft und ihm schreckliche Verluste beigebracht hatte. Auch er suchte mit frischem Muthe sich wieder aufzuraffen. Konnte der Orden beim Beginn der Reformation mit Stolz auf die herrliche Congregation von Bursfeld hinweisen, die ihr weites Netz von Franken bis an die Nordsee und nach Dänemark ausbreitete und eben im Begriffe stand, auch Belgien in dasselbe aufzunehmen; hatte in Folge der Concilien von Florenz und Basel die monastische Reform in vielen Ländern Wiederhall gefunden und die Klöster vermocht, zur regulären Observanz zurückzukehren, so dass der von der Kirche gegebene Impuls die Hoffnung auf eine allgemeine Reform in Aussicht stellte: welch veränderten Anblick bot der Orden nach dem Sturme! Klöster ohne Zahl in Trümmern, andere bis in ihre Grundfesten erschüttert, die so hoffnungsvolle monastische Bewegung vollständig niedergetreten.

Indess so gross auch der Greuel der Verwüstung zu sein schien, er entmuthigte die Söhne St. Benedict's nicht: er spornte sie an, mit vermehrtem Eifer das Werk der Restauration wieder aufzunehmen und durch Hebung der noch übrigen Klöster, die geschwächte Kirche zu stützen. Näheres Eingehen auf ihre ruhmvolle Erhebung aus dem Zustand der Erschlaffung, auf ihre apostolischen Arbeiten, ihre Begeisterung für das heilige Erbe des Glaubens und die heroische Opferwilligkeit, selbst mit ihrem Herzblut das Brandmal des Abfalls einzelner verirrter Mitbrüder zu tilgen, müsste leider die Grenzen unseres Themas übersteigen. Mit Ausnahme der wenigen Abteien, die der alten Bursfelder Union treu geblieben, standen die Klöster unseres Ordens vereinzelt, unabhängig, sich selbst überlassen. Freilich die dringende Noth der Gegenwart legte ihnen das Bedürfniss nach Vereinigung nahe, um in der Zusammengehörigkeit Kraft gegen die gemehrten Gefahren zu gewinnen.

In Folge des mächtigen Anstosses, den das Concil von Trient zur monastischen Organisation gegeben, und der allorts erwachenden Thätigkeit im Orden traten die deutschen Klöster zu Congregationen zusammen, die ihnen neue Kraft und einen seit Jahrhunderten nicht mehr gekannten Glanz verliehen. So